SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1/ 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE BÖLKOW FÜR DAS GEBIET "NEUER WEG" IN HOHEN LUCKOW

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

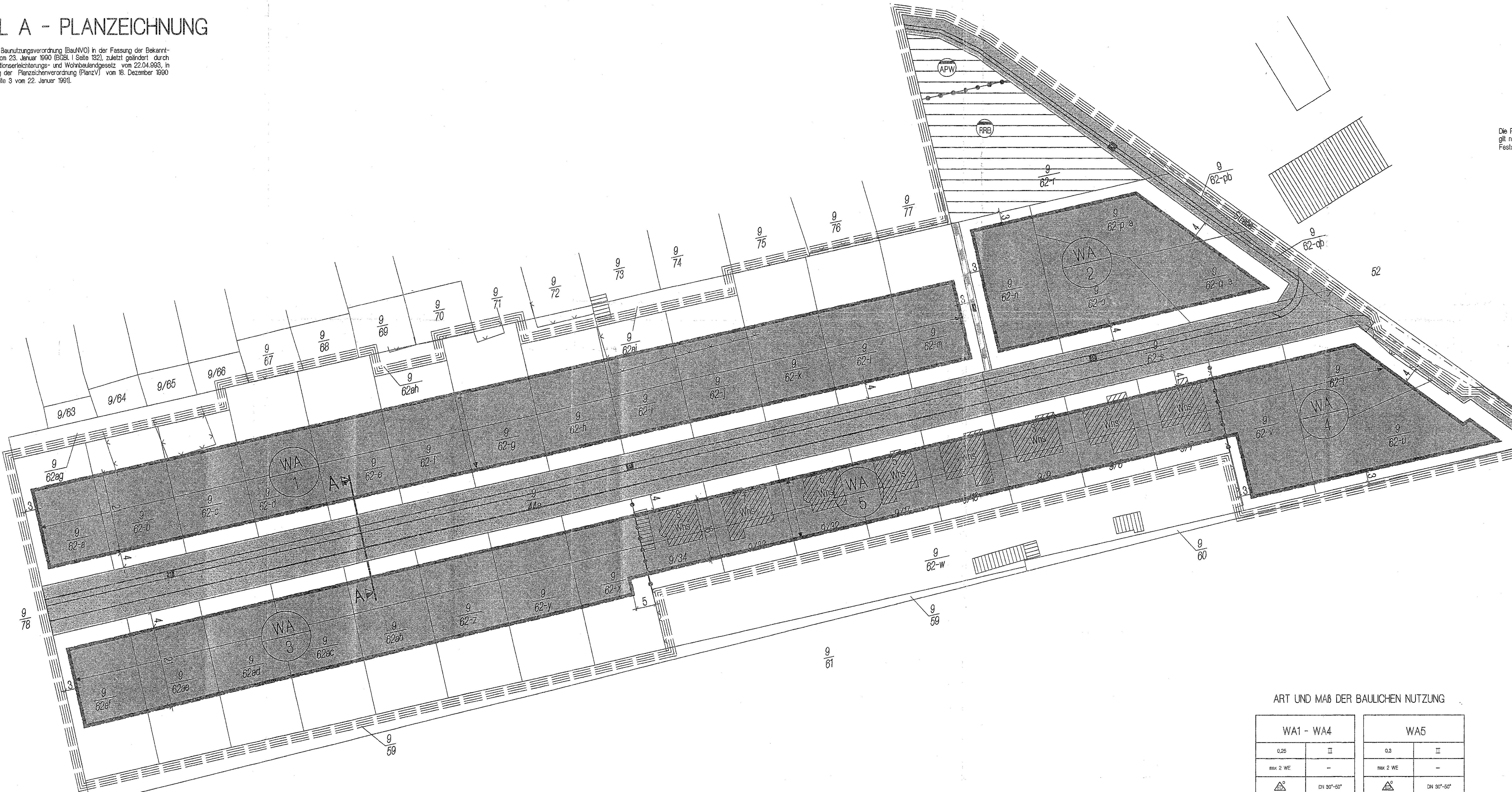

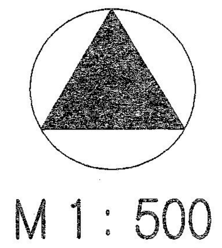

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1 - WA4	
0,25	II
max 2 WE	–
ED	DN 30°-50°
TH_{max} = 3,80m	SH_{max} = 0,6m

WA5	
0,3	II
max 2 WE	–
ED	DN 30°-50°
TH_{max} = 3,80m	SH_{max} = 0,6m

STRAßENPROFIL
Querschnitt A-A

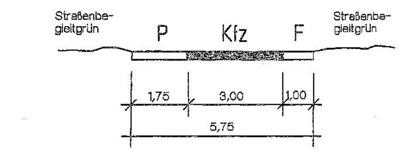

P - Parken
Kfz - Kraftfahrzeuge
F - Fußgänger

VERFAHRENSVERMERKE

FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1/1.ÄNDERUNG DER GEMEINDE BÖLKOW NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 12.4.1994 zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid für den Bebauungsplan Nr. 1 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bölkow den Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung für das Gebiet aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) und nachfolgende Gesetze, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3) am 10.3.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Bölkow, den 10.3.1998 (Siegel) Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Bölkow, den 10.3.1998 (Siegel) Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich ~~keine~~ Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Bölkow, den 10.3.1998 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bölkow, den 27.04.98 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung der Gemeinde Bölkow für das Gebiet "Neuer Weg" in Hohen Luckow, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bölkow, den 06.06.98 (Siegel) Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und nachfolgende Gesetze, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130-3), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.3.1998 (und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 / 1. Änderung der Gemeinde Bölkow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 / 1. Änderung
DER GEMEINDE BÖLKOW FÜR DEN ORT HOHEN LUCKOW
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
Für die sonst ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe, gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, wird klargestellt, daß Tierpensionen dazu nicht zählen und sie deshalb innerhalb des Plangebietes unzulässig sind.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Ausnahmen von dem in der Nutzungsschablone festgesetzten Maß der baulichen Nutzung sind hinsichtlich der Traufhöhe und der Dachneigung zulässig für Gebäude, die mit begrüntem Flachdach hergerichtet werden. Ausnahmsweise darf die Dachneigung unterschritten werden. Ausnahmsweise darf die Traufhöhe überschritten werden.

3. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in allen Baugebieten zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, ausgenommen sind Anlagen zur Müllhausung der Hausmülltonne.

4. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Für Garagen und Stellplätze gelten die §§ 12 (1, 2, 3) und 21a (2, 3) BauNVO. Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze dürfen jedoch nicht über die straßenseitige Baugrenze hervortreten.

5. BEFAHRBARKEIT VON GEH- UND RADWEGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die mit der Zweckbestimmung Fußgänger festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung darf zu Zwecken der Bewirtschaftung des Regenwasserrückhaltebeckens befahren werden.

6. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Als Bezugspunkt für die Höhenlage, für Sockel- und Traufhöhe, gilt die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächst gelegenen angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Die im Plan festgesetzte Sockelhöhe bezieht sich auf den Abstand zwischen Oberfläche des Fertigfußbodens und dem Bezugspunkt. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Außenhaut der Dachfläche. Traufhöhen von Nebengebäuden dürfen abweichend von den Festsetzungen der Nutzungsschablone eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Die Dachformen werden für die Wohn- bzw. Hauptgebäude als Sattel-, Walm- und/oder Krüppelwalmdach festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Dachneigung und zur Dachform sind für begrünte Dächer zulässig.

2. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Straße sind bis zu einer Höhe von 1,25 m bezogen auf den definierten Bezugspunkt zulässig. Zulässig sind für die Einfriedungen der Grundstücke Hecken, Scherengitter- oder ähnliche Holzzäune, Zäune aus gemauerten Pfeilern oder Pfosten. Die Ausladung von Hecken muß einen Abstand von 30 cm zur Straße einhalten.

3. ABFALLBEHÄLTER

Die zu den Hausgrundstücken gehörigen Hausmülltonnen sind auf den Grundstücken mit einem Sichtschutz / einer Einfriedung zur Straße unterzubringen.

III. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB)

1. Auf den Privatgrundstücken ist je Grundstück ein standorttypischer Laubbaum anzupflanzen.

2. Die Grünfläche um das Regenwasserrückhaltebecken ist mit standortgerechten Gehölzen in artspezifischen Abständen zu bepflanzen.

3. Die bereits auf den Flurstücken 9/59 und 9/60 angepflanzte Ersatzfläche südlich des Baugebietes ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

4. Die festgesetzten Streifen des Straßenbegleitgrüns sind durch die anliegenden Grundstückseigentümer zu pflegen.

5. Je Baumscheibe zwischen den Parkplätzen ist ein heimischer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige Umweltbehörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfall nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Gebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

V. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen vorzunehmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO)	
max 2 WE	maximale Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Einheit	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,25	Grundflächenzahl	
THmax=3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
SHmax=0,60m	Sockelhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Fußgänger	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
RRB	Regenwasserrückhaltbecken	
APW	Abwasserpumpwerk	
(	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB)
(	oberirdisch)	
(	unterirdisch)	
(	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB)
(	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungenn	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB)
(	Anpflanzgebot für Bäume)	
(	Erhaltungsgebot für Bäume)	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
(	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr.1/1. Änderung der Gemeinde Bölkow	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
(	Höhenlinien)
5	Bemeßung in Metern
	Sichtdreiecke
	Hauptfirstrichtung
WA	Bezeichnung des WA-Gebietes mit laufender Nr.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 DER GEMEINDE BÖLKOW

FÜR DAS GEBIET "NEUER WEG" IN HOHEN LUCKOW

1. ÄNDERUNG

Gebiet wird begrenzt: - südlich der Dorfstraße
- östlich der Straße nach Bützow

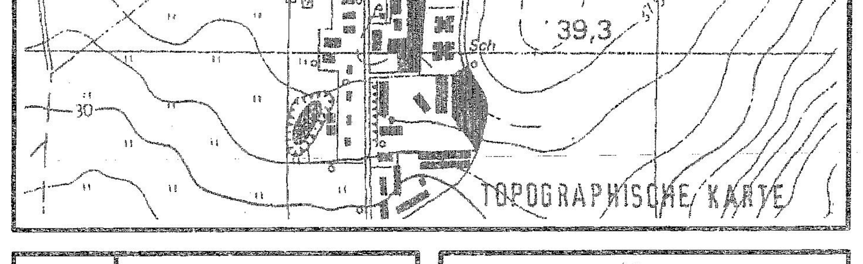

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250

Planungsstand: SATZUNG

HOHEN LUCKOW

GEMEINDE BÖLKOW

BEBAUUNGSPLAN NR.1 — TEIL A

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	1	ANZAHL DER GESCHOSSE
GRZ = ANTEIL DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	0, 2	0,15	GFZ = ANTEIL DER GESCH. FLÄCHENSUMME PRO GRUNDSTÜCK
OFFENE BAUWEISE	0	SD 45°_ 50°	DACHFORM UND DACHNEIGUNG

DIE MAXIMALEN FIRSTHÖHEN SIND AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN FESTGESETZT UND BEZIEHEN SICH AUF DIE VORHANDENE ANLIEGENDE OK STRASSENHÖHE MIT ANGENOMMENEN ± 0,00m

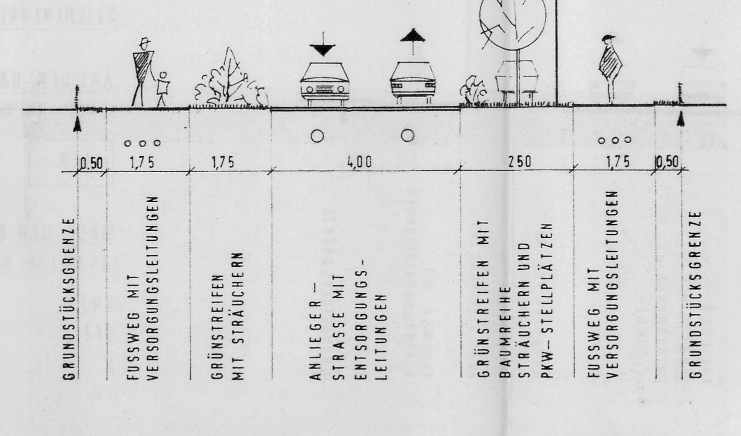

STRASSENQUERSCHNITT

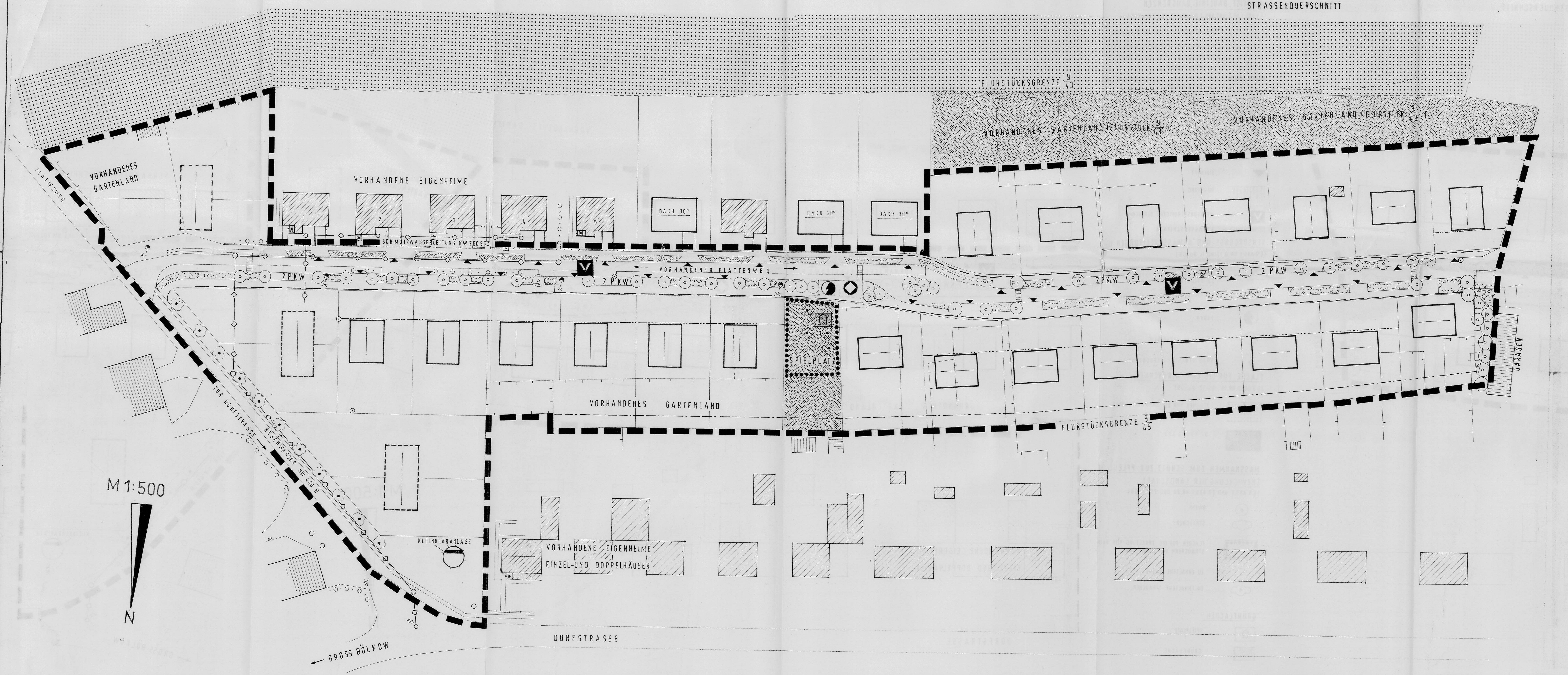

SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (GBBI. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 und 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885. 1122 und 1124), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr für das in . südlich des bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

FESTSETZUNGEN / ZEICHENERKLÄRUNG:

ZEICHENERKLÄRUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB UND §§ 1 - 11 BauNVO)

WR — REINES WOHNGEBIET MIT EINGESCH EINFAMILIENHÄUSERN (§ 3 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS.1 NR.1 BauGB UND § 16 BauNVO)

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
FH — FIRSTHÖHE ÜBER OK STRASSE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS.1 NR.2 UND ABS.7 BauGB, §§ 22,23 BauNVO)

0 — OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 2 BauNVO)
BAULINIE (§ 16 ABS.5 UND § 23 ABS.1 UND 2 BauNVO)
BAUGRENZE (§ 23 ABS 1 UND 3 BauNVO)
GRUNDSTÜCKSGRENZE
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES (§ 9 ABS.7 BauGB)
VORHANDENER ZAUN

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS.1 NR.11 UND ABS 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
EINFAHRT
BÖSCHUNG
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
STRASSENSCHIKANE

VERSORGUNGS-UND ABWASSERLEITUNGEN U.-ANLAGEN

(§ 9 ABS.1 NR.12,13 UND 14 BauGB)

UNTERIRDISCH
MIT GEH-FAHR-UND LEITUNSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
KLEINKLÄRANLAGE
TRAFO
RECYCLING-CONTAINER
VORH. STRASSENBELEUCHTUNG

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(§ 9 ABS.1 NR.16 UND 17 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GARTENLAND

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

(§ 5 ABS.6 UND § 9 ABS.1 NR.20 UND 25 BauGB)

BÄUME
STRÄUCHER
FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
ZU ERHALTENE BÄUME
ZU ERHALTENE STRÄUCHER

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ
GRÜNFLÄCHE

BESTÄTIGUNG KATASTERAMT

Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: .... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Unterschrift)
Leiter Katasteramt

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .... Die ortsüblicheBekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis .... zum .... erfolgt.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom .... bis zum .... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten
erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom .... gebilligt.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

1o. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Flälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

(Ort, Datum) (Siegelabdruck) (Unterschrift) Bürgermeister

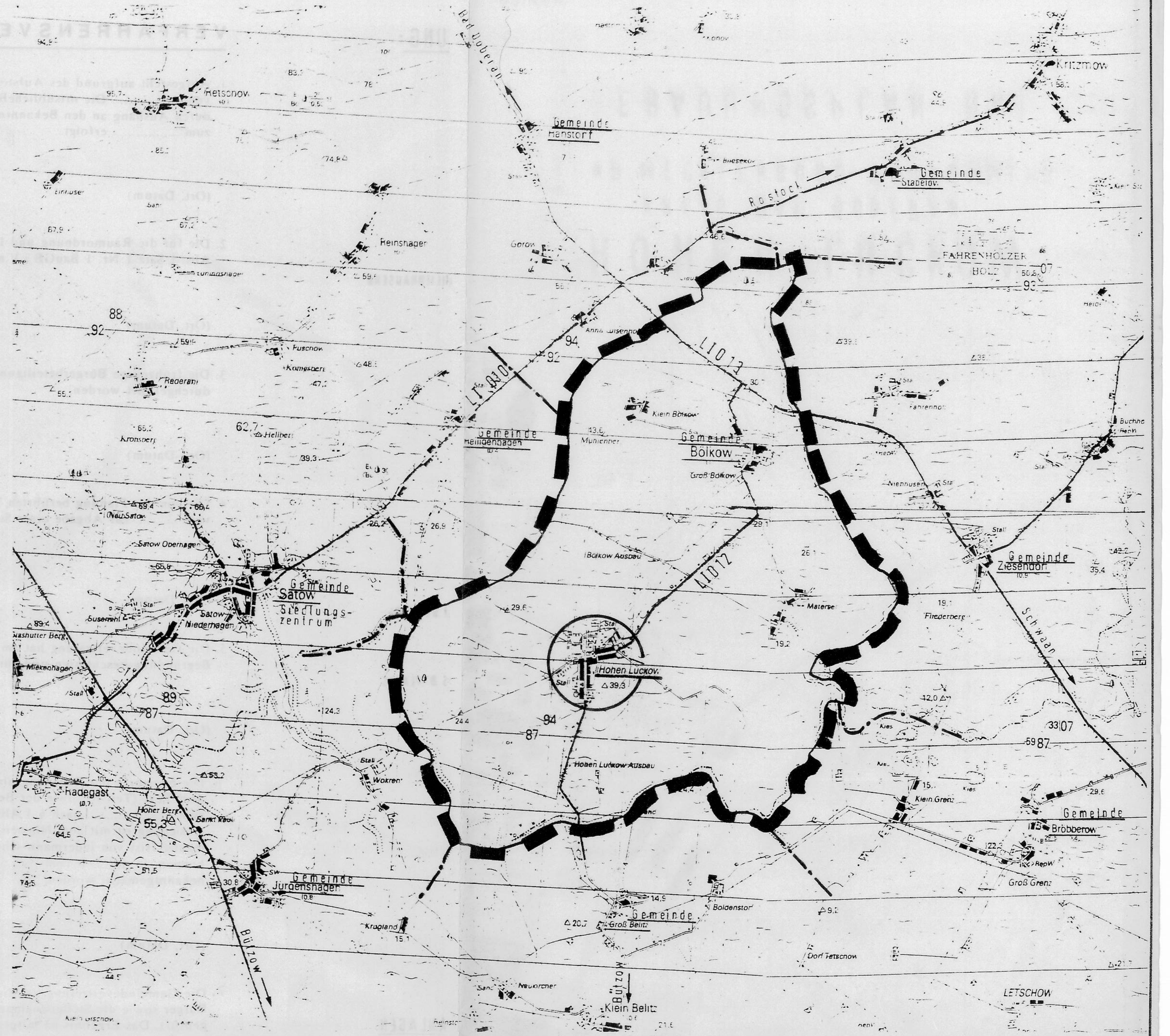

AUSSCHNITT TOPOGRAPHISCHE KARTE M 1:50000

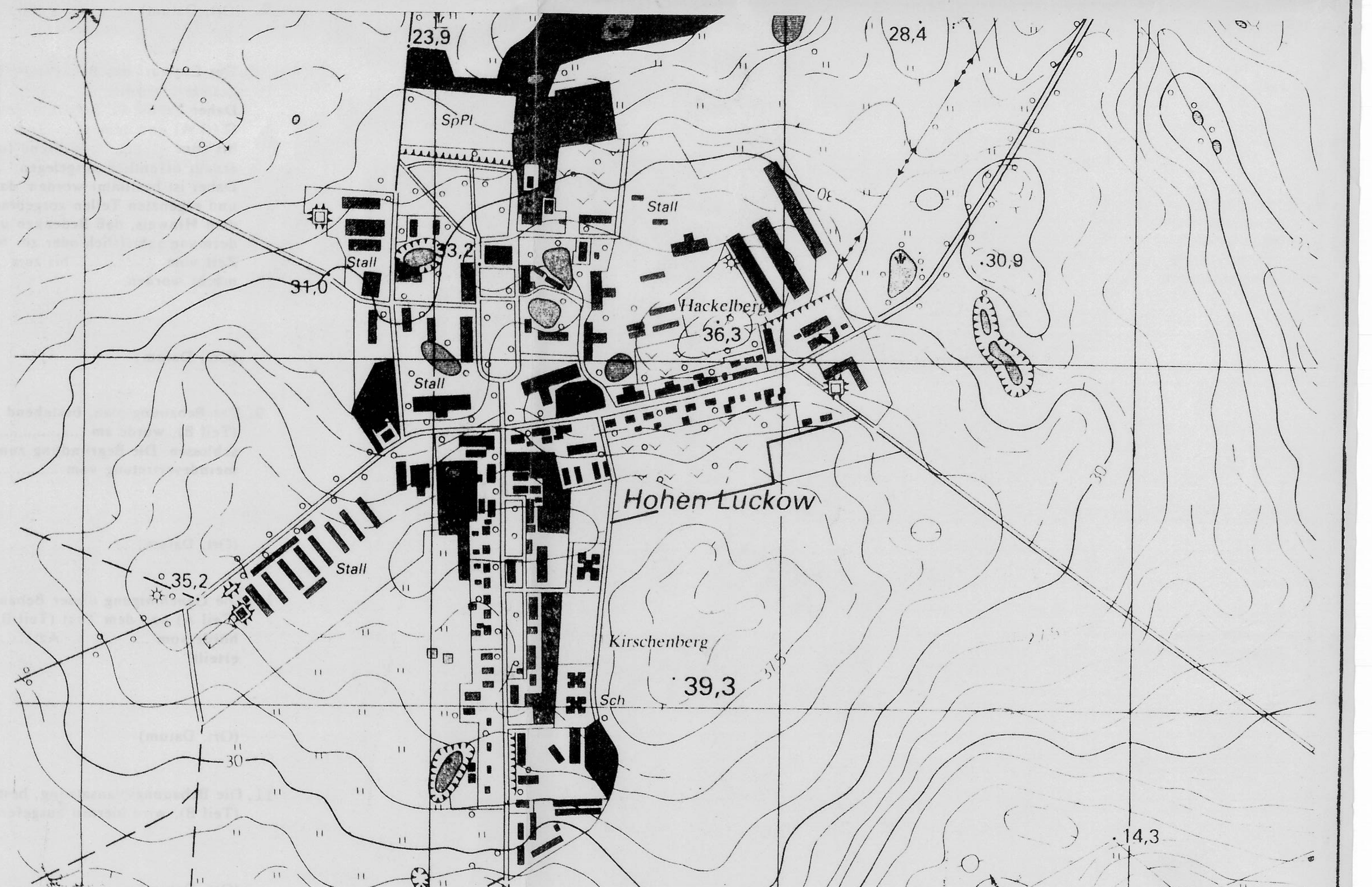

AUSSCHNITT TOPOGRAPHISCHE KARTE

PLANVERFASSER:

HANSE-PROJEKT GmbH

BAD DOBERAN SEPTEMBER 1991

HOHEN LUCKOW

KREIS BAD DOBERAN

LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

BEBAUUNGSPLAN NR.1

BÖLKOW.................

....
BÜRGERMEISTER

151/60